

Kunstverein NH10

Covid-19 Präventionskonzept für OpenAir-Bühnenevents

Zum Präventionskonzept:

erstellt am: 12.5.2021

von: Siegfried Resl

Veranstalter: Kunstverein NH10

Veranstaltungsort: Garten des Kunstvereins NH10, Schererstr. 18, 4020 Linz

Covid-19-Beauftragte:

- Siegfried Resl, Tel. 0660 / 3216 215, nh10@gmx.at
- Werner Friesenecker, Tel. 0664 / 1312720, nh10@gmx.at

Rechtsgrundlage: COVID-19-Öffnungsverordnung vom 10.5.2021

Allgemeines:

- Die Besucher:innen-Zahl ist mit **100** begrenzt.
- Das Betreten des Veranstaltungsgeländes ist nur mit angelegter FFP2-Maske gestattet. „Maskenbefreiungsatteste“ werden nicht akzeptiert (Hausrecht).
- Weitere Zutrittsvoraussetzungen sind in der aktuell gültigen Lockerungs-Verordnung des Gesundheitsministeriums festgelegt: „**getestet – geimpft – genesen**“ gemäß §2 (1) der Verordnung – siehe Anhang 2.
- Alle Besucher:innen haben sich am Eingang mit Name, Tel-Nr. und E-Mail-Adresse zu registrieren (je Besuchergruppe nur 1 Tel-Nr./E-Mail). Die Daten werden für die Dauer von 28 Tagen aufbewahrt und danach gelöscht.
- Das Betreten des Geländes ist bei Vorhandensein von Covid-19-typischen Symptomen (Fieber, Husten, Geschmacksverlust, etc.) nicht gestattet. Im Zweifelsfall liegt im Eingangsbereich ein kontaktloses Fieberthermometer auf.
- Den Besucher:innen werden an der Kassa **fixe Sitzplätze** (lt. Plan) **zugewiesen**.
- Während der gesamten Veranstaltung ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Zu anderen Besucher:innen, die nicht zum gemeinsamen Haushalt gehören, ist außerhalb des Sitzbereiches ein Mindestabstand von 2 m einzuhalten.
- Nach Ende der Veranstaltung haben die Besucher:innen das Veranstaltungsgelände unverzüglich zu verlassen.
- Den Anordnungen des Covid-Beauftragten und der NH10-Vorstandsmitglieder ist unbedingt Folge zu leisten.

Allgemeine Hygiene-Maßnahmen:

- Im Eingangsbereich und beim Zugang zu den Toiletten stehen Desinfektionsmittelspender bereit.
- Weiters hängt dort ein Aushang, der die Besucher:innen an die bestehenden Hygienemaßnahmen erinnert und über die Symptome aufklärt.

Toilettenbereich:

- Das Betreten des Gebäudes ist nur zum Zweck des Toilettenbesuchs gestattet. Für andere als die im Plan blau gekennzeichneten Bereiche ist der Zutritt verboten.

- Das Benutzen der Nassbereiche ist je Einheit auf 3 Personen (Damen-WC) bzw. 1 Person (Herren-WC) begrenzt. Durch Bodenmarkierungen im Zugangsbereich wird auf entsprechende Abstände sowie auf das „Rechtsgeh-Gebot“ im Gang hingewiesen.

Getränkeausgabe:

- Die Ausgabe von Getränken und kleinen Snacks erfolgt über das im Plan gekennzeichnete Fenster.
- Zu- und Abgang sind durch Absperrungen und Hinweisschilder als Einbahnsystem geregelt (siehe Plan).
- Die Konsumation darf ausschließlich auf dem zugewiesenen Sitzplatz erfolgen. Zu diesem Zweck entfällt die FFP2-Maskenpflicht.
- Leergebinde und benutzte Gläser sind nach Ende der Veranstaltung beim Verlassen des Geländes auf dem bereitgestellten Tisch zu deponieren.

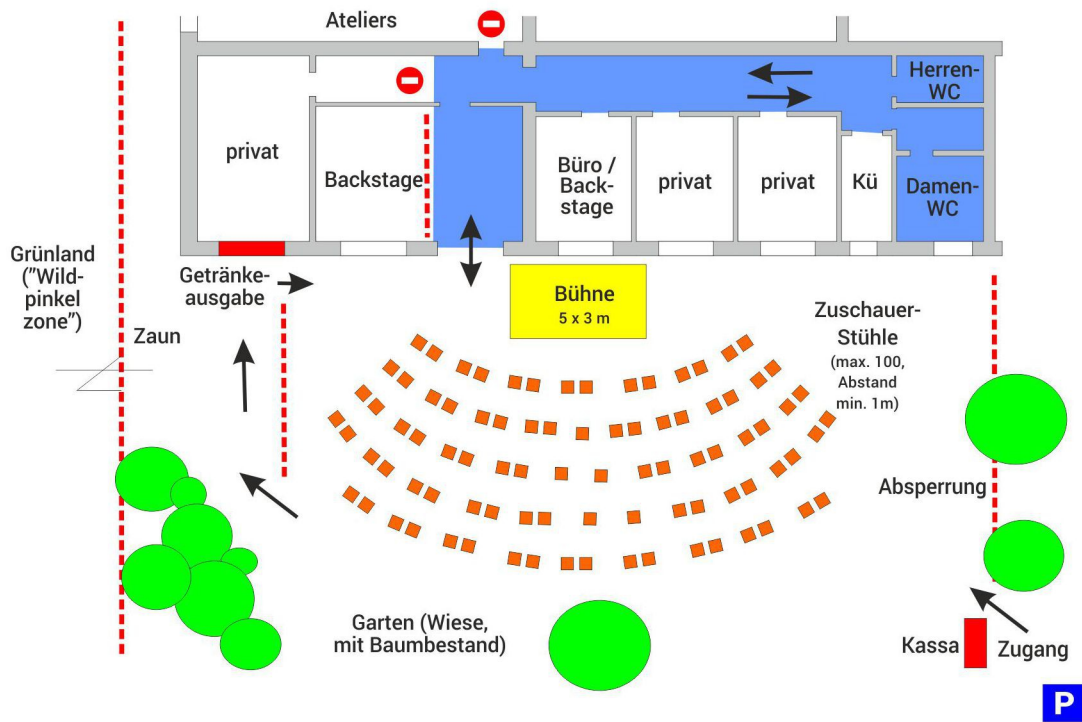
Maßnahmen bei Auftreten eines COVID-19 Verdachtsfalles:

- Im Falle, dass während der Veranstaltung ein/e Teilnehmer:in Symptome an sich bemerkt, oder durch andere beobachtet werden, wird diese Person durch eine/n COVID-19 Beauftragte/n in einen dafür vorgesehenen Raum (Atelier) gebracht und dort isoliert. Im Anschluss wird gemeinsam mit der betroffenen Person ein Telefonat mit 1450 durchgeführt.

Kenntnisnahme und Datenschutz:

- Dieses Präventionskonzept liegt am Eingangsbereich zur Einsicht auf, die Besucher werden darauf explizit hingewiesen.
- Die Besucher:innen werden dringend angehalten, bei einem positiven Covid-19 Testergebnis innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung dies im Sinne eines Contact-Tracing dem Kunstverein NH10 mitzuteilen.
- Im Anlassfall (Infektionsfall, Verdachtsfall) werden die Kontaktdaten auf Verlangen durch die Gesundheitsbehörden an diese übermittelt. Die Daten werden für die Dauer von 28 Tagen aufbewahrt und danach gelöscht.

Anhang 1: Lageplan



Anhang 2: Zutrittskriterien gem. Covid 19 - ÖV

(2) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne dieser Verordnung gilt

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARSCoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
4. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - a) Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
 - b) Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - c) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
 - d) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
6. ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde,
7. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.